

Jobst Schöne:

Anmerkungen zum Amtsverständnis bei Luther, zum sog. „Priestertum aller Gläubigen“, und was sich daraus für uns ergibt.¹

1) Unser Ausgangspunkt: Was treffen wir heute an?

Als sich die Ev.-(alt)luth. Kirche (=ELAK), die (frühere) Selbständige Ev.-Luth. Kirche in Hannover und Hessen und die Ev.-Luth. Freikirche (=ELFK) 1972 in der (alten) Bundesrepublik zur SELK zusammenschlossen, brachten sie ein beachtliches Erbe und Potential in den gemeinsamen „Kirchenbau“ ein. Etwas holzschnittartig und arg verkürzt gefasst kann man in diesem Zusammenhang von drei Schwerpunkten reden:

- a) der Betonung des Altarsakraments – so entsprach es der Tradition der ELAK;
- b) der Betonung der Schriftautorität – so entsprach es der Tradition der ELFK;
- c) der Betonung des geistlichen Amtes – so entsprach es der Tradition des (Nieder)hessischen Teils der alten SELK und der Betonung der Mission – so entsprach es Hannoverscher Tradition.

Mit diesen drei Schwerpunkten ist in der Tat schon alles erfasst, was Kirche stiftet, entstehen lässt und baut, das ganze Potential. Was aber ist uns von diesem Potential geblieben und entfaltet heute noch seine Wirkung?

Zu a) Wir können zwar in vielen SELK-Gemeinden eine Steigerung in der Häufigkeit und damit auch der Zahl der Kommunionen registrieren, aber keinen ins Gewicht fallenden Abbau der Restantenzahlen. Und von dem im Bekenntnis (CA XXIV²) vorgegebenen Muster, wonach „... praefandum est nos non abolere missam ... Fiunt enim apud nos missae singulis dominicis et aliis festis ...“ („... dass wir die Messe nicht abtun. Denn alle Sonntag und Feste werden in unser Kirchen Messen gehalten ...“) (Apologie Art XXIV, § 1³) sind wir vielerorts weit entfernt; die Realpräsenz kann manchmal durch einen gedankenlosen Vollzug der Konsekration und/oder laschen Umgang mit den konsekrierten Gaben in Zweifel gerückt werden, der Zugang zum Sakrament aber durch Wegfall der Beichte und „liberale“ Zulassungspraxis sehr

¹ Überarbeitete und ergänzte Fassung eines Vortrags vor Studenten der Luth. Theol. Hochschule Oberursel am 30. Juni 2018 in Berlin-Zehlendorf und vor der Arbeitsgemeinschaft „Pro Ecclesia“ am 17. Sept. 2018 in Braunschweig.

² Confessio Augustana Art. XXIV, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (=BSLK), S. 71 ff.

³ BSLK 349.

weit geöffnet werden, so dass zuweilen und mancherorts nur noch wenig vom „mysterium tremendum“ zu erkennen ist;

Zu b) Die Geltung der Schrift wird zwar beschworen, de facto aber gar nicht selten verletzt (das geschieht z. B. durch uneingeschränkten Rückgriff auf die historisch-kritische Methode bei der Exegese und durch gesetzliche Predigt und Unterweisung⁴. Und vollzieht sich nicht eine stillschweigende Außer-Kraft-Setzung der Schriftautorität, wenn es gilt, zu Ehebruch, zur Scheidung, in der Frauenordinationsfrage oder bei Beurteilung von praktizierter Homosexualität u. a. m. Stellung zu beziehen?).

Zu c) Im Blick auf die Mission stellt sich auch unter konfessionsbewussten Lutheranern die Frage, ob wir zu ihr noch fähig sind, sie bejahen und für geboten erachten, oder sie trendgemäß in bloße diakonische Hilfeleistung aufzulösen beginnen.

Was schließlich das ordinierte Amt angeht, so ist dabei wohl ein gewisser Grundkonsens gegeben. Sobald man aber tiefer bohrt, tritt beim Ordinationsverständnis Dissens zutage. Was wird tatsächlich vom Amt gelehrt? Was wird gelebt? Das zu beantworten ist gar nicht einfach. Zwar sind Grunddaten einigermassen unbestritten⁵. Es fragt sich m. E. aber, ob der gemeinsame „Bestand“ noch ausreicht angesichts der Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind, und ob das alles mit Luther und seinem Verständnis vom Amt der Kirche konform geht. Ich vermute, dass doch eine weitgehende Unkenntnis über Amt und Ordination besteht, vornehmlich aber auch über Luthers Einsichten in dieses Lehrstück. Das ist beklagenswert, aber noch kein „Beinbruch“. Dazu wird es erst, wenn wir es bei dem Defizit belassen.

Richten wir also unser Augenmerk auf die Reformatoren und fragen:

2) Was trafen Luther und die Reformatoren in ihrem Jahrhundert an?

Im Blick auf das ordinierte Amt war vorherrschend die Auffassung, es sei ein Opfer-Priestertum, das (aus der Perspektive der Reformatoren) in fundamentalem Gegensatz zur Rechtfertigung handelte und sich in vielem der eigentlichen Hirtenaufgabe entfremdet hatte. Zudem wurde das Amt im Sinne eines durch den „character indelebilis“ (= unverlierbare Prägung) ontologisch geprägten und hervorgehobenen Priesterstandes verstanden, der den Laien gegenüber privilegiert war, höhere Würde besaß. Somit war die Kirche im landläufigen Verständnis in zwei unterschiedliche „Klassen“ geteilt: den Klerus und die

⁴ Vgl. dazu die immer noch hochaktuelle Studie von Manfred *Josuttis* „Gesetzlichkeit in der Predigt der Gegenwart“, München 1966.

⁵ Vgl. die Studie der Theolog. Kommission der SELK „Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung“, Hannover 1997 und „Amt, Ämter und Dienste in der SELK“, Lutherische Orientierung, hg. von der Kirchenleitung der SELK, Hannover o. J. (nach 2007), hier besonders S. 11 ff.

Laienschaft; es gab also „zweierlei“ Kirche. Das hat Luther erkannt, dagegen hat er leidenschaftlich angekämpft. Überdies war der Episkopat durch weltlichen Machtbesitz korrumpiert (die Bischöfe waren in der Mehrzahl in Personalunion auch Fürsten, hatten also politische Macht!), während sich zugleich eine zunehmende Einmischung weltlicher Machtinhaber in kirchliche Angelegenheiten abzeichnete (Vorformen des sogenannten „Landeskirchentums“ gab es spätestens im 15. Jahrhundert; administrative und geistliche Funktionen fielen zunehmend auseinander, zumeist zum Schaden der geistlichen Funktionen, und diese konnten delegiert und von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden, woraus sich dann im 16. Jahrhundert die Konstruktion der Landesherren als „Notbischöfe“ entwickelte. Solche „Summepiscopi“ übertrugen ihrerseits ihre „geistliche“ Amtsvollmacht auf nachgeordnete Institutionen wie Konsistorien und Superintendenten, ohne aber die „Verfügungsgewalt“ über die Kirche damit abzugeben).

Der Entstellung des kirchlichen Amtes zu einem Opferpriestertum stellten die Reformatoren die biblische Bestimmung des Amtes entgegen, indem sie das Amt (wieder) mit einer soteriologischen Zielsetzung verknüpften: „ut hanc fidem [die „fides justificans“ nach CA IV!] consequamur institutum est ministerium ...“ („solchen [rechtfertigenden, seligmachenden] Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt ...“ CA V⁶) und auf der Unterscheidung (nicht Trennung!) von weltlicher und geistlicher Autorität bestanden (CA XXVIII⁷). Unstrittig war in jedem Fall aber der apostolische Ursprung des Amtes, seine Stiftung durch Christus und dass sich Christus im Amtsträger repräsentiert. Dass Luther den Episkopat aus dem Apostolat hervorgehen sah, belegt beiläufig seine Übersetzung von Act. 1,20 (τιν ἐπισκοπὴν αὐτοῦ λαβέτω ἕτερος; Vulgata: Episcopatum eius accipiat alter⁸; Luther übersetzt hier ganz unbefangen „Sein Bistum empfangen ein anderer“, während neuere Textrevisionen der Lutherbibel lesen „Sein Amt empfangen ein anderer“).

Aus diesem Verständnis des überkommenen Amtes ergab sich wie von selbst, dass die Amtsfrage in den Bekenntnisschriften nur einer knappen, fast beiläufigen Erörterung und Behandlung bedurfte – weil keine prinzipielle Differenz, die etwa Amt und Ordination verneinte, vorlag, somit also auch kein Anlass zu einem ausführlichen Grundsatz-Artikel. Die Gültigkeit der Priesterweihe wurde nicht in Frage gestellt, der Fokus richtete sich ganz auf die Zielsetzung und Aufgabe des Amtes. Folgerichtig wurden geweihte Priester, die zur Reformation übertraten, nur in seltenen Ausnahmefällen „reordiniert“. Das ordinierte Amt war keineswegs abgetan, wohl aber wurde seine eigentliche und primäre Aufgabe in den Vordergrund gerückt: die Verkündigung

⁶ BSLK 58.

⁷ Hierzu lese man CA XXVIII, BSLK 120ff.

⁸ Zitat aus Psalm 109, 8 = LXX 108, 8.

des Evangeliums. Die Reformation akzentuierte dies mit dem Begriff „Predigtamt“, den sie bevorzugte und der dem reformatorischen Amtsverständnis Ausdruck gab.

3) Wie reagierte Luther auf die zeitgenössischen Amtsvorstellungen und wie interpretiert man ihn heute?

Stellt man diese Frage, wie sich denn Luthers Verständnis vom ordinierten Amt geformt habe, so werden darauf heute ganz unterschiedliche Antworten gegeben. In der Regel findet sich aber in der jeweiligen Antwort auch eine spezifische „Vorprägung“ des Autors wieder: Welcher Luther für ihn maßgebend ist, welche vorgefasste Meinung (nicht Erkenntnis!) über Luther er bewahrt und gesichert sehen will.

Nimmt man etwa den frühen Luther allein zum Maß aller Dinge, dann liefern seine Schriften aus den 1520er Jahren angeblich schon alles, was sein Amtsverständnis ausmacht. Sie gelten in diesem Falle uneingeschränkt und relativ unabhängig von ihrem historischen Kontext. Nicht die Kontroverse mit den theologischen Gegnern, nicht die Streitsituation bestimmen dann Luthers Äußerungen, sondern die angeblich bereits vorhandene volle reformatorische Erkenntnis. Man wertet die Schriften der 1520er Jahre folglich als Luthers „reformatorische Hauptschriften“. Dabei stammt diese Bewertung erst aus dem 19. Jahrhundert! Luther selbst schätzte seine Publikationen anders ein. Ihm galten „De servo arbitrio“ (1525)⁹, die Katechismen (1529)¹⁰, wohl auch das „Große Bekenntnis“ (Vom Abendmahl Christi, Bekenntnis; 1528)¹¹ und „Von den Konziliis und Kirchen“ (1539)¹² sowie die Schmalkaldischen Artikel (1536/38)¹³ als die wichtigsten; alles Schriften, die eher von dem „späteren“ Luther verfasst sind. Und die Bekenntnisbildung in den lutherischen Kirchen des 16. Jahrhunderts ist dem gefolgt, sie hat nicht den „frühen“ Luther zum Maß aller Dinge erhoben.

Die heute weit verbreitete Wertung und Rangordnung unter den Luther-schriften mit ihrer Bevorzugung der Frühschriften verrät allemal, dass oder ob man den frühen gegen den alten Luther ausspielt und ob man den alten am Ende eher negativ oder doch positiv bewertet. Negative Wertung hat z.T. ihre unbestreitbare Berechtigung (man denke nur an Luthers unerträglichen Äußerungen in den späten Judenschriften und seine oft maßlose Polemik gegen sein

⁹ Siehe Weimarer Ausgabe (WA) 18,600 ff; Walch 2. Aufl. (W²) XVIII, 1668ff.

¹⁰ BSLK 501 ff und 545 ff.

¹¹ WA 26,261 ff; W² XX, 894ff.

¹² WA 50, 509 ff; W² XVI, 2145 ff.

¹³ BSLK 407 ff.

Lebensende), ist aber heute auch vielfach bedingt durch ein zeitgeistkonformes „So geht es heute nicht mehr“ und trägt damit heutige Sichtweisen in die Bewertung ein. Sie speisen sich aber häufig aus ganz anderen als lutherischen Positionen. Das gilt in erster Linie für die Beurteilung von Luthers Sakramentsfrömmigkeit, nicht zuletzt aber auch in Bezug auf seinen Kirchen- und Amtsbegriff.

Man kann solches deutlich ablesen etwa an Thomas Kaufmanns gewaltiger „Geschichte der Reformation in Deutschland“¹⁴, an Heinz Schillings „Martin Luther, Rebelle in einer Zeit des Umbruchs“¹⁵ oder Lyndal Ropers „Der Mensch Martin Luther, Die Biographie“¹⁶. Ich finde es erstaunlich, wie wenig selbstkritisch diese Autoren schreiben, ihre eigenen Vorprägungen kaum reflektieren und damit ihre eigenen Ausgangspositionen gar nicht hinterfragen. Immer konstatieren sie bei Luther um 1524/25 einen Bruch, und zwar mit dem Aufflammen der Kontroversen mit Karlstadt, Müntzer, Zwingli u. a. um das Heilige Abendmahl, mit Luthers Abgrenzung gegen die Schwärmer und Täufer und mit dem Bauernkrieg. Bei Schilling liest man von einem förmlichen Schwenk Luthers („Wendepunkt“) vom Modell der Gemeinde-Kirche zur Fürsten- und Obrigkeitskirche („Zuflucht bei den Obrigkeiten“¹⁷), „von der Volks- zur ausschließlich obrigkeitlich bestimmten Fürsten- oder Magistratsreform“¹⁸, von einer „Universalreform“ zur „Partikularen Reformation“¹⁹ (was den Verlust der gesamtkirchlichen Perspektive bei Luther unterstellt). Das alles ist gewiss nicht völlig abwegig und daneben, denn um 1524/25 sind bei Luther Änderungen, neue Akzentsetzungen, neue Perspektiven zu erkennen: durch die Bauernkriegserfahrung z. B. formte sich in der Tat seine Zwei-Regimenten-Lehre aus (erstmalig fassbar 1523), und im Abendmahlsstreit rückt die Realpräsenzfrage ins Zentrum und überlagert z. T. die Frage nach dem Opfercharakter, die bis dahin bestimmend war, verdrängt sie aber nicht ganz. Denn Luther sieht sich in einen „Zwei-Fronten-Krieg“ gestellt. Aber trifft es wirklich immer den Sachverhalt, wenn man bei ihm einen förmlichen Bruch, eine Wende konstatiert, oder wird, wenn ihm ein solcher Bruch unterstellt wird, etwas in Luther hineinprojiziert, was von ihm gar nicht gewollt, erstrebt, intendiert wurde? Gibt es nicht vielmehr bei den betreffenden Autoren präjudizierende Positionen, die man doch füglich hinterfragen sollte? Das ist m.E. beispielsweise bei Kaufmann der Fall, der unbedingt das „Priestertum aller Gläubigen“ zum entscheidenden Erkenntnisgewinn der lutherischen Reformation hochstilisieren will.

¹⁴ Berlin 2009/ 2016.

¹⁵ München, 4. Aufl. 2017.

¹⁶ Frankfurt, 3. Aufl. 2016.

¹⁷ *Schilling*, l. c., 309.

¹⁸ Ebd., 359.

¹⁹ Wie Anm. 18.

In den reformatorischen Frühschriften von 1520 (Adelsschrift²⁰, De captivitate Babylonica²¹, Von der Freiheit eines Christenmenschen²²) äußert sich Luther in heftiger, einseitiger Polemik gegen Rom und gegen das, was Rom „aus der Kirche Christi gemacht hat“. Nachdem er aber erleben musste, was die „Schwärmer“, die „Sakramentierer“ (angefangen mit Karlstadt, dann Müntzer, Zwingli, Bucer, später Calvin und deren Gesinnungsverwandten wie Schwenkfeld u.a.) anrichteten, öffnete sich ihm wohl eine erweiterte, aber keineswegs total neue Perspektive. Weil alle, auch die 1520er Schriften, Gelegenheitsschriften waren, hat Luther nichts davon förmlich widerrufen (warum auch?), wohl aber anfängliche Positionen modifiziert und ergänzt. Interessanterweise findet man beim späteren Luther kaum je einen Rückbezug auf jene Frühschriften. Und wer heute in der Lutherdeutung bei dem „frühen“ Luther aufhört und den älteren, weil peinlich und nicht in unsere Zeit passend, verdrängt, perpetuiert ein Lutherbild, das mehr das 19. und 20. als das 21. Jahrhundert spiegelt.

Halten wir fest: Luther ist nicht angemessen erfasst, wenn man bei 1520 oder kurz danach stehen bleibt und seine späteren Aussagen verdrängt. Das gilt gerade auch für sein Verständnis vom ordinierten Amt. Luther ist es, der in der Kirche keineswegs die herkömmlichen Strukturen durch ein „bruderschaftliches“ Modell ersetzen will, der Laien nicht „unberufen“ amtierend lässt²³, sondern vielmehr (freilich auf kurfürstliche Anweisung) ab 1535 die regelmäßigen Ordinationen in Wittenberg einführt, damit es ordinierte Amtsträger sind, die im Kurfürstentum amtieren. Und der in den Schmalkaldischen Artikeln 1538 festlegt: „Darumb kann die Kirche nimmermehr baß regiert und erhalten [!] werden, denn dass wir alle unter einem Häupt Christo leben und die Bischofe alle gleich nach dem Ampt (ob sie wohl ungleich nach den Gaben) fleißig zusammen halten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sakramenten, Gebeten und Werken der Liebe etc. Wie S. Hieronymus schreibt, dass die Priester zu Alexandria sämptlich und ingemein die Kirchen regierten, wie die Apostel auch getan und hernach alle Bischofe in der ganzen Christenheit, bis der Bapst seinen Kopf über alle erhub“²⁴. Und ob man die hier genannten „Bischöfe“ so ohne weiteres mit den Pfarrern gleichsetzen kann (wie es die 1520er Schriften, oberflächlich gelesen, vielleicht nahelegen), ist zumindest zweifelhaft. 1538 wusste doch jedermann, was „Bischöfe“ und was „Pfarrer“ waren und wie sie sich unterschieden. Luther greift das bekannte Hieronymus-Modell auf, wendet es gegen das Papsttum, fordert kollektive Leitung der Kirche – durch

²⁰ An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, WA 6, 404ff; W² X, 266 ff.

²¹ De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium, WA 6, 497 ff; W² XIX, 4 ff.

²² WA 7, 20 ff; W² XIX, 986 ff.

²³ Siehe unten Anm.36.

²⁴ Art. Smalc. II, 3, 9; BSLK 430.

die Bischöfe! Er hat bekanntlich 1542 Nikolaus von Amsdorff als Bischof von Naumburg eingeführt, 1545 Georg von Anhalt als Bischof von Merseburg. Das Bischofsamt als solches wird eben nicht verworfen, sondern nur seine Pervertierung. Gleiches gilt vom Priester- (d.h. dem ordinierten) Amt der Kirche. Von einem Laienregiment aber ist schon gar keine Rede.

4) Annäherungen an Luther

Über Luthers Amtsverständnis ist viel geschrieben worden, es sind gute wie auch fragwürdige Publikationen. An dieser Stelle kann es nur um eine grobe Zusammenfassung gehen, auf die Erörterung der Details wie auf Belege wird verzichtet.

- a) Luther trifft auf eine Zweiteilung, ja Aufspaltung der Kirche (in Klerus und Laien), die er als unbiblich verwirft. Er konstatiert: Es gibt keine zwei „Stände“, sondern nur einen Stand, einen Leib Christi, ein „heilig christlich Volk“. Denn „Stand“ bezeichnet in diesem Zusammenhang bei Luther keine ontologische oder juristische Kategorie, vielmehr sind alle Christen durch die Taufe „geistlichen Standes“, wie er nachdrücklich hervorhebt.
- b) Daraus ergibt sich bereits, dass Amtsträger und Gemeinde, weil sie eine Einheit bilden, auf einander bezogen sind, für einander da sind, einander bedingen und brauchen. Das Amt ist allemal ein Dienst-Amt, kein Herrschafts- oder Macht-Amt. Amtsträger haben der Gemeinde zu dienen, sind ihr aber nicht unterworfen noch leitet sich ihr Amt von der Gemeinde ab. Umgekehrt kommt der Laienschaft ein Dienst am Amt zu: für die Amtsträger zu beten, den Nachwuchs der Pfarrerschaft bereitzustellen und auszubilden, den Unterhalt der Pfarrer zu gewährleisten. Dass es nur eine Kirche gibt in wechselseitiger Dienstbezogenheit, auch und gerade in ihrer sichtbaren Gestalt, hat Luther nie aus dem Auge verloren.
- c) Gegenüber der römischen Entstellung, wie sie sich für Luther im Verständnis von einem Opferpriestertum und in der Auffassung von einem „höheren“ Stande des Klerus darstellt, akzentuiert Luther die Funktion (ohne das ordinierte Amt darauf zu reduzieren), also das „Wofür“ das Amt da ist, nämlich für die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, und betont weniger das Personale, „Wer“ die Funktionen ausübt. Vorrangig und unverzichtbar ist ihm, dass das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet werden. In der polemischen Situation, in die er sich 1520 gestellt sah, ergibt sich dann sehr leicht das Bild, als leite er das Amt (weil vermeintlich „allen“ gegeben) aus der Gemeinde und der von ihr ausgehenden Berufung ab. Aber daneben bleibt es immer auch bei der Ableitung aus der Stiftung Christi (Helmut Lieberg spricht deshalb von einer „Zweipoligkeit von Luthers Amtslehre“, also einer doppelten Be-

gründung des Amtes sowohl aus dem „allgemeinen Priestertum“ wie aus göttlicher Einsetzung²⁵). Für Luther und Melanchthon tritt die Ordination nur scheinbar in den Hintergrund, war und blieb aber als solche, befreit von „zugewachsenen“ Riten wie Salbung, Tonsurschnitt („Platten“) u. dgl., unbestritten. Sie wird 1525 dem Georg Rörer erteilt, 1527 Wolfgang Schwan, 1529 Michel Mulleberg und ab 1535 regelmäßig vollzogen, zentral für das Kurfürstentum in Wittenberg. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Aussicht auf eine Einigung mit den Römischen (nach Augsburg 1530) gescheitert und der Zugang von bischöflich Ordinierten durch „Konversion“ begann zu versiegen.

- d) Luther betont nachdrücklich den Unterschied zwischen einem Dienst- und einem Macht-Amt, analog den beiden Reichen/Regierweisen Gottes. Ohne Gemeindebezug (also eine hörende/empfangende Gemeinde) kann stiftungsgemäße Amtsausübung gar nicht erfolgen. So gesehen „konstituiert“ die Gemeinde das Amt. Folglich gibt es fortan keine bloßen „Altaristen“ nach damals herkömmlichen Muster mehr, die sich auf bloßen Vollzug des Rituals der Eucharistie – auch ohne anwesende Gemeinde – beschränkten.
- e) Für Luther steht außer Frage, dass Christus selbst der Ordinator ist, der durch den menschlichen Amtsträger handelt, so wie ER präsent ist im Amt und in dessen Verkündigung (das hat Jonathan Mumme in einer überzeugenden Studie deutlich herausgearbeitet²⁶). Der Amtsträger repräsentiert Christus und ist dessen Werkzeug.

5) Luther und das „Priestertum aller Gläubigen“

Mit dem Abstand (oder ist's Abwertung?) vom „alten“, reifen Luther und mit Fokussierung auf den „frühen“ hat sich eine Ableitung des Amtes aus dem „Priestertum aller Gläubigen“ etabliert, die heute nahezu unangefochten und unhinterfragt in Luther hineingelesen und ihm zugeschrieben, ja als Kernstück und entscheidende Errungenschaft der Reformation ausgegeben wird. Thomas Kaufmann, Heinz Schilling, Lyndal Roper²⁷ und viele andere sind dafür Kronzeugen. Das hat eine weit zurückreichende Ursprungsgeschichte.

Die Bekenntnisbildung des 16. Jahrhunderts hatte ja, wie oben bereits erwähnt, der Stiftung des Amtes, dem Amtsverständnis, der Ordination keine ausführliche Lehrdarstellung gewidmet. Die einschlägigen Lehraussagen wa-

²⁵ Helmut *Lieberg*, Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon, Göttingen 1962, bes. 235 ff.

²⁶ Jonathan *Mumme*, Die Präsenz Christi im Amt, Göttingen 2015.

²⁷ Siehe oben Anm. 13, 14, 15.

ren alle relativ knapp gefasst: CA V²⁸, CA XIV²⁹, CA XXVIII³⁰, dazu die Ausführungen in der Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln beschränken sich in der Tat auf Grundaussagen.

Dieser Sachverhalt wurde mit zunehmendem Abstand von der Zeit der Bekenntnisbildung und angesichts der gegenreformatorischen Positionierung im Tridentinum als erhebliche Lücke empfunden. Die Theologen der lutherischen Hochorthodoxie hatten sie teilweise zu füllen unternommen. Aber erst der Pietismus mit seiner Betonung der praktizierten Frömmigkeit, dem Konzept von einer „Ecclesiola in ecclesia“, aus seiner Orthodoxie-Feindlichkeit und in seiner spiegelbildlichen Nähe zur Aufklärung fand mit der Idee des „Priestertums aller Gläubigen“ zu einer vermeintlichen Lösung des Problems. „Priestertum aller Gläubigen“ war freilich gegenüber Luther etwas Neues. Denn der Begriff „Priestertum aller Gläubigen“ findet sich bei Luther – nicht! In keiner seiner Schriften taucht er auf, ebensowenig in den Bekenntnisschriften. Luther und die Bekenntnisse benutzen ihn nicht. Aber man darf fragen, ob nicht die Sache als solche bei Luther zu finden sei. Dazu hat Timothy Wengert aus den USA im Jahr 2008 eine bemerkenswerte Studie vorgelegt mit dem Titel „The Priesthood of All believers and other Pious Myths“³¹. Sie ist inzwischen auch in deutscher Übersetzung zu haben³². In Deutschland wurde sie bisher kaum (und, wenn doch, dann ablehnend) wahrgenommen³³. Ich stütze mich im folgenden auf diese Untersuchung.

Demnach steht fest: erst 150 Jahre nach Luther kommt der Begriff auf, nämlich bei Philipp Jakob Spener (†1705) in seinen „Pia Desideria“ von 1675. Spener redet da vom „geistlichen Priestertum“, bezieht es aber ausschließlich auf die Laien. Interessanterweise bringt er damit eine Unterscheidung von zweierlei Christen aufs neue ins Spiel, nämlich zwischen den „wahrhaft Gläubigen“ (ecclesiola) und der breiten Masse der Kirchglieder (ecclesia); bei Luther waren es Klerus und Laien. Diese Aufteilung hatte Luther nun gerade überwinden wollen. Von den Anfängen des Pietismus, der Speners Idee sofort aufgreift, pflanzt sich der Gedanke ins 19. Jahrhundert fort. Es bildeten sich

²⁸ „Ut hanc fidem consequamur institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta“, BSLK 58.

²⁹ „... nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“; hier ist die Billigung dieses Artikel durch die Confutation aufschlussreich, sie wird in der Apologie zustimmend erwähnt; vgl. ferner Melancthons Zusatz zu diesem Artikel in der CA Variata von 1540: „sicut et Paulus praecipit Tito, ut in civitatibus Presbyteros constituat“, was nach *Vilmar* (Die Lehre vom geistlichen Amt, Marburg und Leipzig 1870, S. 74f) dem „rite“ den Sinn beilegt, „in apostolischer Sukzession stehend“ (vgl. Wilhelm *Maurer*, Pfarrerrrecht und Bekenntnis, S. 25, Anm.27).

³⁰ BSLK 120 ff.

³¹ Timothy J. *Wengert*, „Priesthood, Pastors, Bishops.“, Minneapolis, MN / USA, 2008, 1-32.

³² In: Lutherische Beiträge Nr. 4 /2018, 221ff.

³³ Siehe Rezension der US-Ausgabe (Anm. 29) durch Sabine *Hermisson* in der Theologischen Literaturzeitung 135 (2010) 1, 90 f.

zwei Fronten heraus: auf der einen Seite die, die durch Namen wie Höfling, C.F.W. Walther (der aber an der Stiftung des Amtes durch Christus festhält!), Georg Rietschel und die liberalen (!) Theologen markiert ist; auf der anderen die, für die Kliefoth, Löhe, Vilmar, Stahl, Theodosius Harnack, Rocholl, später Sommerlath, Sasse und F.W. Hopf stehen. Heute sind gerade diese Letztgenannten in den Hintergrund getreten, ihre Auffassung gilt weithin tabu.

Der erste Anlass, Luther als Protagonisten des „Priestertums aller Gläubigen“ auszugeben (und ihn entsprechend fehlzudeuten) findet sich in seiner Adelsschrift von 1520 „... von des christlichen Standes Besserung“³⁴. „Stand“ meint hier einen Rechtstitel; zu Luthers Zeit gab es nur drei Stände (den Reichsadel, die geistlichen Fürsten und die Reichsstädte), die allein legitimiert waren, vor dem Kaiser zu „stehen“, Rechte geltend zu machen, daher: „Stand“. Darüber hinaus (oder besser: daneben) sah sich die Kirche in zwei Stände gegliedert, den geistlichen und den weltlichen, also in Klerus und Laienschaft. Luther zeigt nun in der Adelsschrift auf, dass es nur einen „Stand“ in der Kirche gibt, den Christen-Stand. Und in diesen Stand bringen uns Taufe, Evangelium, Glaube. Das heißt aber nach Luther nun nicht: folglich kann prinzipiell jedermann als Pastor fungieren, vielmehr sind wir als Glieder des einen Leibes einander Diener in dem jeweiligen „Amt“, in dem wir stehen, in das wir berufen sind. Kraft der Taufe sind wir wohl alle „Priester, Bischöfe, Päpste“, d.h. aber nur: Wir sind alle Christen. Wir stoßen hier nämlich auf eine bildhafte Umschreibung des Christseins, nicht aber auf eine Egalisierung aller kirchlichen Ämter und Einebnung aller kirchlichen Strukturen.

Die Vollmacht, das Amt der Kirche auszuüben, ist keine in uns ruhende, zu aktivierende oder schon ausnahmslos allen verliehene Eigenschaft, sondern kommt aus der Ordination. Luther konstatiert: „Denn weil die priesterliche Ordination oder Weihe erstlich durch Zeugniß der Schrift, nachmals durch Exempel und Satzung der Apostel allein dahin gestellt ist, dass man dadurch einsetze dem Volke Diener im Wort Gottes ... so soll dies Amt durch die heilige Ordination eingesetzt werden als ein Ding, das über alles andere in der Kirche das höchste und größte ist ...“³⁵.

Zum „Priester“ (also zum Christenstand) werden wir geboren (durch die Taufe), zum Diener (minister) hingegen wird man durch „Vocatio“, „Berufung“ (was alles Begriffe sind, die weithin mit „Ordination“ austauschbar waren, also oft dasselbe meinen). Ist eine „kanonische“ (= bischöfliche) Ordination nicht zu

³⁴ Siehe Anm. 19.

³⁵ De instituendis ministris ecclesiae ad senatum Pragensem Bohemiae, 1523. WA 12, 169ff; W2 X, 1548ff; obiges Zitat aus der deutschen Übersetzung bei Walch. Lateinischer Wortlaut WA 12, 172, 35 ff. „Nam cum ista ordinatio autoritate scripturarum, deinde exemplo et decretis Apostolorum in hoc sit instituta, ut ministros verbi in populo institueret: Ministerium publicum inquam verbi ... per sacram ordinationem institui debet, ceu res, quae omnium in Ecclesia est summa et maxima est ...“

erlangen, muss eine „Notordination“ her, weil ja vor allem die Verkündigung nicht leiden darf, nicht ausgesetzt werden kann. Aber bezeichnenderweise lässt Luther unter keinen Umständen eine Eucharistiefeier/einsetzung durch Laien zu!³⁶ In solchem Falle hat ein eucharistisches Fasten einzutreten³⁷. Und bezeichnenderweise will Luther bei den Böhmen die volle Wiederaufrichtung der ganzen episkopalen Struktur erreichen!³⁸

Das ordinierte Amt ist Luther schließlich so wichtig, dass er es in seiner Spätschrift „Von den Konziliis und [der] Kirchen“ 1539 zu den sieben Kennzeichen zählt, daran die Kirche zu erkennen sei, und zwar direkt nach den die Kirche konstituierenden vier Stücken: Gottes Wort, Taufe, Altarsakrament, Schlüssel: „... das sie Kirchen diener weihet oder berufft oder empter hat die sie bestellen sol“³⁹. „Denn die Kirche kan on solche Bisschouve / Pfarrher / Prediger / Priester nicht sein / Vnd widerumb sie auch nicht on die Kirche / sie muessen bey einander sein“⁴⁰.

Laut der Apologie, Art. VII, § 28⁴¹ gilt von den Amtsträgern (ungeachtet ihrer Unwürdigkeit): „repraesentant Christi personam propter vocationem ecclesiae, non repraesentant proprias personas ... cum verbum Christi, cum sacramenta porrigunt, Christi vice et loco porrigunt“⁴².

Davon ist man heute abgerückt, das pietistische Erbe dominiert und damit ein Verständnis vom Amt, das man zwar in Luther hineinlesen, aber nicht so schnell aus ihm erheben kann. Und im ökumenischen Gespräch mit Rom und der Orthodoxie scheinen die protestantischen Großkirchen weit hinter das schon Erreichte zurückzufallen.

Wichtig bleibt: Wer vom Amt redet, sollte immer dessen Einbindung in die Kirche als Ganzes im Auge haben, muss also beim Kirchenbegriff und Gemeindeverständnis ansetzen, die Kirche als „Leib Christi“ erfassen, als Volk

³⁶ Hierzu vgl. Luthers Brief an Wolfgang Brauer, Pfarrer zu Jessen, vom 30. 12. 1536: „Dass aber ein Hausvater die Seinen das Wort Gottes lehrt, ist recht und soll so sein ... aber das Sacrament ist ein offenbarliches Bekenntniß und soll offenbarliche Diener haben ... Denn es ist gar ein anderes um ein öffentlich Amt in der Kirche und um einen Hausvater über sein Gesinde ... (W², X, 2225f). Ferner Luthers „Warnungsschrift an Lorenz Castner ... sich vor Winkelpredigern zu hüten“ vom 11. 2. 1536: „Sehet euch wohl vor! Beileibe laßt euch nicht bereden, dass ein jeglicher Hauswirth möge das Sacrament in seinem Hause geben. Denn lehren mag ich daheim, aber öffentlicher Prediger bin ich damit nicht, ich wäre denn öffentlich berufen ... [Gott] will, dass das Sacrament durch öffentlich Amt gereicht werde.“ (W² XX, 1759 f).

³⁷ Vgl. Armin-Ernst *Buchrucker*, *Wort, Kirche und Abendmahl bei Luther*, Bremen 1972, hier Abschnitt 4, 2: „Abendmahlsverzicht“, 249 ff.

³⁸ Vgl. WA 12, 169ff; W² X, hier Abschnitt 85ff, 1597 f : „... bis hinnach ganz Böhmerland wiederkomme zu ihrem rechten und evangelischen Erzbisthum ...“ (1598).

³⁹ WA 50, 509 ff, hier: 632; W² XVI, 2145 ff, hier: 2279.

⁴⁰ Ebd. 641 / W² XVI, 2288.

⁴¹ BSLK 240.

⁴² Zu deutsch: „Sie repräsentieren die Person Christi aufgrund (ihrer) Berufung durch die Kirche, repräsentieren nicht ihre eigene Person ... Wenn sie das Wort Christi, wenn sie die Sakramente austeilen, teilen sie aus an Stelle und im Namen Christi“.

Gottes, als eine göttliche Stiftung, die strukturiert ist, nicht aber (nach Schleiermacher) aus menschlicher Entscheidung hervorgeht als Vereinigung von Gleichgesinnten zum Zweck gemeinsamer Religions-Ausübung. Der Schleiermachersche Kirchenbegriff geistert heute aber – unreflektiert und unhinterfragt – immer noch munter durch die theologischen und kirchlichen Lande und Literatur.

6) Und was sich daraus für uns ergibt – oder: Fragen, die wir uns stellen sollten

Angesichts des soweit erhobenen Befundes ist m. E. Folgendes zu bedenken:

- a) Müssen wir unsere Sicht auf die Kirche nicht neu ausrichten, sie also nicht mehr als „Verein Gleichgesinnter“ nach Schleiermacher erfassen, sondern von ihrer Stiftung her begreifen? D. h. die Kirche hat ihre Wurzeln bereits im Alten Testament und dem Volk Israel. Sie ist das „neue“ Gottesvolk, hat in der Apostelschar (12-Zahl!) ihre neutestamentliche Erstgestalt und bildet von Anfang an bereits einen einzigen Korpus aus Amtsträgern und Gemeinde.
- b) Welches Verständnis von „Gemeinde“ haben wir eigentlich? Gehen wir von den Wirkfaktoren aus, die sie konstituieren (also dem Wort Gottes, den Sakramenten der Taufe und des Altars, die Glauben stiften und fordern), oder bauen wir auf ein im Christen bereits vorhandenes, nachweisbar bewusstes Glaubensleben, das Kirche (in einem zweiten Schritt gleichsam) konstituieren soll, es realiter aber bestenfalls nur zu einer „ecclesiola in ecclesia“ bringt? Der Pietismus tat das und akzentuierte übrigens deshalb die Konfirmation als Ort für ein eigenes, individuelles Bekenntnis des Glaubens. Das hat dazu geführt, dass die Konfirmation im Bewusstsein der Gemeinden höher steht und für wichtiger genommen wird als die Taufe.
- c) Wer ist bei uns realiter „die Gemeinde“? Sind es alle Getauften, auch Säuglinge, Debile, Demente, Abwesende? Oder sind es nur die (angeblich) „Mündigen“? Führt das Betonen der „Mündigkeit“ nicht schnell zu einer Zweiteilung, zu zwei Klassen von Christen – was Luther doch gerade aus gutem Grund verwarf (auch wenn er eine andere Zweiteilung vor Augen hatte, die von Klerus und Laien)? Wie sehen wir die Unmündigen, die Distanzierten? Ist uns der Zustand der Kirche als „corpus permixtum“ ein Ärgernis oder gehört es zu ihrer Gestalt „sub cruce tectum“, damit wir uns nicht auf Erden schon zur „ecclesia triumphans“ erklären?
- d) Wenn wir das „Priestertum aller Gläubigen“ so verstehen würden, als seien alle nichtordinierten Laien als prinzipiell autorisiert zu allen Amtshandlungen: Wo bliebe dann deren Eingebundensein in Verantwortung? Die Prüfung auf Eignung und Bekenntnisbindung? Die Verschwiegenheit? Die Lehrdisziplin? Die Einsicht, dass auf das ordinierte Amt kein Rechts-

anspruch geltend gemacht werden kann, weil es allein von Gott gegeben wird? Wie kann man dem menschlichen Geltungsbedürfnis wehren, das sich so leicht einstellt? Ist „Demokratie“ überhaupt in der Kirche angesagt oder übertragen wir unbesehen Modelle aus dem säkularen Raum in die Kirche, ohne die Folgen zu bedenken? Welches Pfarrerbild ergibt sich: Ist ein Pfarrer dann nur Coach, Impulsgeber, theologischer Fachmann oder ist und bleibt er Repräsentant Christi, Hirte und Botschafter „vice et loco Christi“?

Es liegt noch viel Arbeit vor uns, um in Luthers Amtsverständnis einzudringen und es in unserer Zeit fruchtbar zu machen und hochzuhalten.⁴³

43 Auswahl an weiterführender Literatur:

- Löhe, Wilhelm, *Der evangelische Geistliche* (1852), GW 3,2
Ders., *Aphorismen über die neutestamentlichen Ämter* (1848), GW 5
Ders., *Kirche und Amt. Neue Aphorismen* (1851) GW 5
Vilmar, August F. C., *Die Lehre vom geistlichen Amt* (1870)
Sasse, Hermann, *Zur Frage nach dem Verhältnis von Amt und Gemeinde* (1949), In *Statu Conf. I*, 1966, S. 121
Sommerlath, Ernst, *Amt und Allgemeines Priestertum*, 1954
Brunner, Peter, *Vom Amt des Bischofs* (1955), *Pro Ecclesia I*, 1962, S. 235 ff
Heubach, Joachim, *Ordination zum Amt der Kirche*, 1956
Kinder, Ernst, *Der evangelische Glaube und die Kirche*, 1958, S. 145ff
Lieberg, Helmut, *Amt und Ordination bei Luther und Melancthon*, 1962
Stein, Wolfgang, *Das Kirchliche Amt bei Luther*, 1974
Kretschmar, Georg, *Das bischöfliche Amt*, 1999
Führer, Werner, *Das Amt der Kirche. Das reformatorische Verständnis des geistlichen Amtes im ökumenischen Kontext*, 2001
Mumme, Jonathan, *Die Präsenz Christi im Amt*, 2015
Wengert, Timothy, *Das Priestertum aller Gläubigen und andere fromme Mythen*, *Luth. Beiträge* Nr. 4/2018, 271 ff.